Finanzamt			Datum			
St. Nr.			Bearbeiter:			
		Tel. Durchwahl:				
Über	Oberfinanzdirektion/sonstige zuständige Landesbehörde					
Über	Finanzminister/Finanzsenator					
An	Bundeszentralamt für Steuern 53221 Bonn					
Mitteilung über einen beim Finanzamt eingegangenen Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens nach DBA/EU-Schiedskonvention						
Anlage	n: – Kopie des Antrags – In Verrechnungsprei	Berichts				
Steuerpflichtiger						
Antrag vom						
Rechtsgrundlage des Verfahrens			☐ DBA ☐ EU-Schiedskonvention			
Gegenstand des Verfahrens			 □ Verrechnungspreiskorrektur □ Betriebsstätte □ Arbeitnehmer (Artikel 15 OECD-MA) □ Künstler (Artikel 17 OECD-MA) □ Sonstiges 			
Bei Verrechnungspreiskorrektur:			Deutschland			
Wer hat die Primärkorrektur vorgenommen?			Ausland			
Steuera	rt					
Jahr	Streitwert	Steuerbescheid vom ¹	Rechtsbehelfsverfahren in Deutschland			
			Einspruch eingelegt (ja/nein)	AdV gewährt (ja/nein)	Sicherheits -leistung (ja/nein)	Klage eingelegt (ja/nein)
Bekannte Rechtsbehelfe im Ausland						
Steuer in Deutschland gezahlt			□ ja □ nein			
Steuer im Ausland gezahlt?			☐ ja ☐ nein ☐ nicht bekannt			
Bei Einbehalt ausländischer Quellensteuer:			nein			
Wurden Erstattungsanträge im Ausland gestellt?			Erstattungsanträge vom			

¹ Datum des Steuerbescheids, der Gegenstand des Verständigungsverfahrens ist (z.B. bei Verrechnungspreiskorrektur im Inland, Datum des Änderungsbescheids in Deutschland, bei Verrechnungspreiskorrektur im Ausland, Datum des ausländischen Steuerbescheids, vermerkt mit (A)).

Ist die Steuerfestsetzung oder die belastende Änderung lediglich beabsichtigt, bitte unter Datum des Steuerbescheids (-) vermerken.

	Kurzbeschreibung des Sachverhaltes:
	Vor Einleitung des Verständigungsverfahrens sind noch folgende weitere Ermittlungen erforderlich. Ich habe bereits folgende Maßnahmen ergriffen:
	Das Verständigungsverfahren sollte ausgesetzt werden, bis über den Einspruch/die Klage entschieden worden ist.
Unte	erschrift